



VEREINSSATZUG DER RETTUNGSHUNDE PUSTERTAL „EO“

Art.1 Name, Sitz, Gründung

- 1.1 Der Verein führt den Namen RETTUNGSHUNDE PUSTERTAL „EO“ und hat seinen Sitz in In Sand in Taufers (39032 BZ).
- 1.2 Der Verein ist im Dekret des Landeshauptmannes Nr. 2466/2015 vom 18.03 2015 in den Abschnitt d) des Landesverzeichnisses der ehrenamtlichen tätigen Organisationen eingetragen.
- 1.3 Die Dienstkleidung der Rettungshunde Pustertal mit dem Wappen, wird bei Veranstaltungen und Trainingseinheiten getragen.
- 1.4 Bei der Gründung betrug das Startkapital Null Euro.
- 1.5 Die Organisation wurde für einen unbefristeten Zeitraum gegründet.

Art.2 Zweck und Tätigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die freiwillige, ehrenamtliche Hilfeleistung durch Einsatz von Rettungshunden, aus die der Verein keinen Gewinn erzielt.
- 2.2 Ziel ist es die Tätigkeitsfelder zur Förderung des Gemeinwesens zu berücksichtigen.
- 2.3 Der Verein sorgt für Ausbildung und Weiterbildung der Rettungshunde und Hundeführer in der Flächensuche, Mantrailing, der Trümmersuche und in der Lawine.
- 2.4 Tätigkeiten vom allgemeinem Interesse, die ausschließ oder überwiegend angestrebt werden, sind:

Präsident Paul

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- Zivilschutz gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24 Februar 1992 in geltender Fassung.
Die Maßnahmen zur Umsetzung der Haupttätigkeiten sind:
 - Freizeittätigkeit von sozialen Interesse
 - Ausbildung der Rettungshunde und Hundeführer
 - Grundkenntnisse der Erste Hilfe Maßnahmen
 - Organisation, Planung und Durchführung von Trainingseinheiten, Proben und Kursen im In- und Ausland
 - Die Durchführung von Projekten und Initiativen mit Verein und Schulen
 - Teilnahme an Prüfungen im In- und Ausland
 - Unterstützung vom und Zusammenarbeit mit dem Dachverband
- 2.5 Weitere Tätigkeiten die instrumentell und sekundär zur Haupttätigkeiten gemäß Art. 5 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, sind:
 - Der Ausschuss definiert welche die weiteren Tätigkeiten sind.

Art.3 Erwerb Mitgliedschaft

- 3.1 Als Vereinsmitglieder zugelassen sind volljährige natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind und die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken sollen.
- 3.2 Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Ausschuss stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken. Der Ausschuss entscheidet innerhalb von 90 (neunzig) Tagen.
- 3.3 Als ordentliches Mitglied wird der/die Bewerber/in definitiv aufgenommen nachdem er/sie eine Ausbildung von zwölf Monaten absolviert hat, das neue Mitglied wird ins Mitgliederbuch eingetragen.
- 3.4 Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Rainer Gohl

Art.4 Arten der Mitgliedschaft

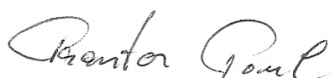
- 4.1 Die Mitglieder unterscheiden sich in
- ordentliche Mitglieder, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
 - aktive Mitglieder (Mitglieder, die an den Proben und Trainingseinheiten mit dem eigenen Hund teilnehmen) und
 - Außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit nur finanziell fördern und materiell unterstützen, und keine Vereinstätigkeit ausüben; sie werden nicht im Mitgliedsbuch eingetragen und nehmen nicht den Status eines Mitgliedes ein.

Art.5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 5.1 Die Pflichten und Rechte gegenüber dem Verein sind für die ordentlichen Mitglieder alle gleich.
- 5.2 Jährlich, innerhalb Januar oder halbjährlich, innerhalb Juni, muss der vom Ausschuss bestimmter Mitgliedsbeitrag eingezahlt werden.
- 5.3 Jedes ordentliche, aktive Mitglied ist verpflichtet mit den eigenen Rettungshund an den Proben und Trainingseinheiten teilzunehmen.
- 5.4 Nach Absprache und Bewilligung zwischen Ausschuss und Mitglied ist dieser verpflichtet bei den vorhergesehenen Prüfungen teilzunehmen.
- 5.5 Alle Mitglieder haben die Pflicht bei Veranstaltungen mitzuwirken, die Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen und mit vollem Einsatz die vom Verein angestrebten Ziele zu fördern.
- 5.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet diese Statuten einzuhalten.
- 5.7 Alle ordentliche Mitglieder im Verein haben das Stimmrecht in der Vollversammlung.
- 5.8 Die Mitglieder haben das Recht, wie Art. 15 des GvD 177-2017 vorgesehen, Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen, nach Absprache mit dem Ausschuss. Dies muss innerhalb einer maximalen Frist von 45 Tagen geschehen.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft verliert man:
- 1) Bei freiwilligem Austritt.
 - 2) Bei nicht Einhalten des Art. 5 nach Beschluss des Ausschusses
 - 3) Durch Schädigung des Ansehens des Vereins
 - 4) Bei Missachtung der Verein Statuten
 - 5) Bei Todesfall
- 6.2 Den Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einem begründeten Beschluss. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Recht eingeräumt innerhalb von 30 (dreißig) Tagen bei der Vollversammlung Rekurs einzureichen, welche dann endgültig über den Ausschluss entscheiden.



Art.7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
- 7.2 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
- a) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - b) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
 - d) Abänderungen der Statuten;
 - e) Auflösung, Umwandlung und Fusion des Vereins;
 - f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der Vereinsorgane und zur Haftungsklage diesen gegenüber;
 - g) Beschlussfassungen zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- 7.3 Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Versammlung kann weiteres aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird, einberufen werden. Den Vorsitz führt der Präsident.
- 7.4 Die Einberufung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung.
- 7.5 Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe zur:
- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
- 7.6 Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.7 Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
- 7.8 Die ordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder Anwesend und mehr als die Hälfte der Stimmrechte vertreten sind. In zweiter Einberufung, welche innerhalb von einem Monat erfolgen muss, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
- 7.9 Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.



Art.8 Ausschuss

- 8.1 Die Wahl des Ausschusses erfolgt mittels Stimmzetteln mit Stimmmehrheit.
- 8.2 Der Ausschuss besteht aus drei bis fünf effektiven Mitgliedern.
- 8.3 Die Amtsdauer ist von zwei Jahren.
- 8.4 Der Ausschuss behält sich das Recht vor, vereinsinterne Regeln aufzustellen und die Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht im Rahmen und unter Beachtung des Verein Statutes.
- 8.5 Bei dem Rücktritt eines Mitgliedes, während der Amtszeit im Ausschuss, rückt dasjenige Mitglied nach, welches sich zur Verfügung gestellt hat und am meisten Stimmen hatte.

Art.9 Schiedsgericht

- 9.1 Das Schiedsgericht besteht aus drei effektiven Mitgliedern und die Amtsdauer ist von 2 Jahre.
- 9.2 Das Schiedsgericht ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlussfähigkeit mit einfacher Stimmmehrheit.
- 9.3 Das Schiedsgericht ist für die Entscheidung aller Streitfälle zuständig, die aus dem Verbands- und Mitgliedsverhältnis entstehen können.

Art.10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die außerordentliche Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder mit Stimmrecht.
- 10.2 Bei der Auflösung des Vereins muss das Restvermögen einer anderen Körperschaft des dritten Sektors übertragen werden.

Art.11 Gemeinnützigkeit

- 11.1 Der Verein hat Einnahmen, die aus Spenden, Beiträgen öffentlicher Körperschaften und öffentlichen Veranstaltungen stammen. Das Geld wird in einer Bank hinterlegt.
- 11.2 Der Kassier haftet für die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben und muss bei der Vollversammlung Rechenschaft ablegen.
- 11.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur zweckgebunden und für die vom Statut vorgesehen Tätigkeiten verwendet werden, wobei die Gewinne und Überflüsse nicht unter den Mitgliedern verteilt werden dürfen, sondern für die institutionellen Ziele des Vereins benutzt werden.
- 11.4 Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 11.5 Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ausschließlich ehrenamtlich.

Art.12 Schlussbestimmung

- 12.1 Für alles, was nicht ausdrücklich im Statut geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, der Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.



